

RS OGH 1998/6/10 9ObA127/98m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1998

Norm

ABGB §1162a

AngG §28

Rechtssatz

Der aus seinem Verschulden entlassene Arbeitnehmer ist nur für jenen Zeitraum ersatzpflichtig, den er unter Beachtung von Kündigungsterminen unter Einhaltung der gebotenen Kündigungsfrist oder bis zum Ablauf einer Befristung des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber noch hätte verbringen müssen. Er hat sohin nur jenen Schaden zu ersetzen, der durch das entlassungsbedingte Nichteinhalten der Kündigungsfrist entstanden ist. Die Kosten des für die Suche eines Nachfolgers für den Kläger beigezogenen Beraters sind daher nicht zu ersetzen, weil sie auch bei Einhaltung von Kündigungstermin und Kündigungsfrist aufgelaufen wären.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 127/98m
Entscheidungstext OGH 10.06.1998 9 ObA 127/98m

Schlagworte

SW: Schadenersatz; Suchkosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110350

Dokumentnummer

JJR_19980610_OGH0002_009OBA00127_98M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at